

IX.

„Tag der Bereitschaft“

1. Zur Überprüfung der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften wird am 19. und 20. Februar 1955 der „Tag der Bereitschaft“ für die Frühjahrsbestellung durchgeführt.
2. An diesen Tagen sind in sämtlichen Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden, DSG-Handelsbetrieben und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften alle getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Frühjahrsbestellung durch Kommissionen zu überprüfen.

Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für die Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter:
 - Ein Mitglied des Rates des Bezirkes oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der Abteilung Verwaltung der Maschinen-Traktoren-Stationen bzw. Volkseigenen Güter,
 - der Leiter der Maschinen-Traktoren-Station bzw. des Volkseigenen Gutes,
 - der Leiter der Politabteilung in der Maschinen-Traktoren-Station bzw. des Volkseigenen Gutes,
 - der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie Aktivisten und Bestarbeiter.
- b) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:
 - Ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender,
 - der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,
 - der Vorsitzende der Revisionskommission,
 - ein Vertreter der VdGB (BHG),
 - ein Agronom oder Brigadier der Maschinen-Traktoren-Station.
- c) Für die Gemeinden, DSG-Handelsbetriebe, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft:
 - Ein Vertreter des Rates des Kreises oder des Kreisvorstandes der VdGB (BHG) als Vorsitzender,
 - der Bürgermeister,
 - der Ortsvorstand der VdGB,
 - ein Vorstandsmitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,
 - der Leiter des ÖLB bzw. des DSG-Handelsbetriebes oder der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft,
 - ein Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung,
 - zwei Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft,
 - ein Vertreter der Dorfgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Land und Forst.

Die Vorsitzenden dieser Kommissionen haben zehn Tage vor dem „Tag der Bereitschaft“ in dem für sie festgelegten Betrieb oder der Gemeinde die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung anzuleiten und zu kontrollieren.

Das Ergebnis der Überprüfung am „Tag der Bereitschaft“, die festgestellten Mängel und die veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die Durchführung der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel festgelegt wurden, anzuleiten und zu kontrollieren.

Der „Tag der Bereitschaft“ ist mit Belegschafts-, Mitglieder- bzw. Bauernversammlungen und kulturellen Veranstaltungen abzuschließen, zu denen Delegationen der Patenschaftsbetriebe und die gesamte Bevölkerung des Dorfes eingeladen werden sollen.

X.

Anbauplankontrolle

1. Die Grundlage für die Frühjahrsbestellung sind die Anbau- und Saatgaterzeugungspläne zur Ernte 1955. Die bäuerlichen und gartenbaulichen Betriebe, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Volkseigenen Güter sowie die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind zur Erfüllung dieser Pläne verpflichtet.
2. Bei Nichterfüllung des im Anbauplan festgelegten Winteröfruchtanbaus in einzelnen Betrieben bzw. bei Umbruch von ausgewinterten Winteröfruchtflächen sind diese Flächen im vollen Umfange mit Sommeröfrüchten — im mitteleuropäischen Trockenraum vornehmlich mit Sonnenblumen — zu bestellen. Die gesamte im Anbaubescheid zur Ernte 1955 für Sommergerste und Menggetreide vorgesehene Anbaufläche ist in größtmöglichem Umfange mit reiner Sommergerste zu bestellen. Ebenso sind alle im Herbst 1954 nicht bestellten sowie die ausgewinterten Wintergetreideflächen mit Sommergerste oder Sommerbrotgetreide zu bestellen.
3. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Bürgermeister haben zu veranlassen, daß die termingemäße und restlose Erfüllung der Anbaupläne ständig kontrolliert wird. Sie haben dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen für Landwirtschaft bei den örtlichen Volksvertretungen, den Kreis- und Ortsvorständen der VdGB (BHG) und deren Fachkommissionen herbeizuführen.

Darüber hinaus haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke unter Berücksichtigung der örtlichen Anbaubedingungen für die einzelnen Bezirke einheitliche Termine für „Tage der Plankontrolle“ — monatlich mindestens einmal — festzulegen. Die Anbauplankontrollen sind mit Feldbegehungen zu verbinden, wobei gleichzeitig der Stand der Kulturen zu beurteilen ist.
4. Die Ergebnisse der Plankontrolle sind in Bauernversammlungen sowie durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise auszuwerten. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung von Planverstößen festzulegen und ihre Durchführung zu überprüfen.